Lokaltermine des Bundesarbeitsgerichts in den neuen Bundesländern

Zu zwei Beschlüssen aus dem Vierten Senat*

١.

Anmerkung von Professor Dr. Wolfgang Däubler, Bremen

1. Die Bestimmung eines Verhandlungstermins ist normalerweise eine Angelegenheit, die keine großen Rechtsprobleme aufwirft. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise ein Ortstermin anberaumt und im Rathaus der Gemeinde Y statt im Justizgebäude der Kreisstadt X verhandelt wird. Man ist flexibel, wenn es die Sache gebietet. Auch die Tatsache, daß die Unfallstelle nicht im Talar besichtigt wird, findet selbst bei engagierten Traditionalisten keinen Widerspruch.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen scheinen unproblematisch und schnell zu rekapitulieren. Nach § 219 Abs. 1 ZPO findet die Verhandlung an der "Gerichtsstelle" statt. Dieses der Alltagssprache eher fremde Wort meint das Gebäude am Sitz des Gerichts, das regelmäßig genutzt wird, sowie etwaige Zweigstellen und Gerichtstage¹. Außerhalb der "Gerichtsstelle" sind Aktivitäten nur erlaubt, wenn sie zur Einnahme eines Augenscheins oder zur Verhandlung mit einer Person erforderlich sind, die – z. B. wegen Krankheit – nicht vor Gericht erscheinen kann. Schließlich gibt es eine Art beschränkter Generalklausel: Als dritte Ausnahme nennt § 219 Abs. 1 ZPO den Fall, daß "eine sonstige Handlung erforderlich ist, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann".

Die Literatur hat sich bei der Konkretisierung dieser Vorgaben eher zurückgehalten; auch ZPO-Kommentare von großem Gewicht verwenden selten mehr als ein paar Sätze auf diese Bestimmungen. Bisweilen sind auch sie für den Leser nur wenig erhellend; bei Ekkehard Schumann findet sich etwa die Aussage, ein Ortstermin dürfe nicht "aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen" angeordnet werden², die drei Randnummern weiter dann durch die Feststellung ergänzt wird, der Richter müsse nach "freiem, pflichtgemäßem Ermessen" handeln³. Die unentwickelte Diskussion bestätigt das eingangs Vermutete: Wo nicht viel gestritten wird, sind auch keine tiefgründigeren Überlegungen notwendig.

Seit kurzem hat sich diese Situation geändert. Der Vorsitzende des 4. Senats des BAG hat in dem ersten der oben angeführten Beschlüsse einen Verhandlungstermin für den 21. April 1993 in Erfurt anberaumt⁴. Aufgrund von Gegenvorstellungen einer Prozeßvertreterin hat der Senat im zweiten Beschluß entschieden, daß der Vorsitzende zu einer solchen Entscheidung befugt war. Dem Vernehmen nach haben beide Beschlüsse auch an recht hoher Stelle nicht nur Begeisterung ausgelöst. Böse Zungen behaupten, es gäbe Unbehagen, schon jetzt einen Schritt ins Thüringische zu tun. Müsse man denn dem schönen Kassel nicht noch früh genug Lebewohl sagen? Einer Stadt, deren Schönheit - so vermuten andere - nur wegen unerquicklicher Alternativen in so besonders mildem Licht erscheine? Wie dem auch sei, die Beschlüsse haben zwei wichtige Rechtsfragen behandelt, die eine kurze Kommentierung erfordern. Dies nicht zuletzt deshalb, weil am Ende des ersten Beschlusses angedeutet ist, daß auch in Zukunft derartige "Auswärtstermine" in Betracht kommen könnten⁵.

2. Die erste Frage betraf die Zuständigkeit. Darf der Vorsitzende nicht nur einen Termin anberaumen, also den Zeitpunkt der Verhandlung bestimmen – wozu ihn § 216 Abs. 2

ZPO ausdrücklich ermächtigt –, sondern auch ihren Ort festlegen? Dies allein deshalb zu bejahen, weil ein Termin ohne Ortsbestimmung sinnlos wäre, geht nicht an; man könnte gegenhalten, daß ohne Gerichtsbeschluß nur die Gerichtsstelle für die Verhandlung in Betracht komme. Gewichtiger ist schon die Überlegung, daß § 219 Abs. 1 ZPO von der "Abhaltung der Termine" spricht, die Terminsbestimmung aber gerade Sache des Vorsitzenden ist. § 219 ZPO benennt somit nur denkbare Alternativen, auf die bei der Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen zurückgegriffen werden kann. Entscheidend sind aber zwei andere Gesichtspunkte, auf die sich der Senat wie der Vorsitzende völlig zutreffend stützen.

Der Senat zieht einen "Umkehrschluß" aus § 227 ZPO. Dort ist festgelegt, daß der Vorsitzende über die Aufhebung und die Verlegung des Termins entscheidet, während die Vertagung Sache des gesamten Spruchkörpers ist. Daraus folge der allgemeine Grundsatz, daß vor Eintritt in die mündliche Verhandlung der Vorsitzende für alle Terminsfragen allein zuständig sei. Dies ist zwar keineswegs ein Umkehrschluß, sondern eine Lückenfüllung durch Analogie, doch ändert diese falsa demonstratio nichts an der Richtigkeit des Arguments: Nur wenn die Vorbereitung schnell und unbürokratisch erfolgen kann, läßt sich ein Verfahren in angemessener Zeit zu Ende führen. Daß der Beschleunigungsgrundsatz im Hintergrund steht, wird an der Gesetzesgeschichte deutlich: Nach der bis 1976 geltenden Fassung des § 227 ZPO⁶ hatte nämlich das Gericht auch über die Aufhebung und Verlegung von Terminen zu entscheiden.

Der Vorsitzende hatte noch auf einen zweiten wichtigen Aspekt hingewiesen: Eine Zuständigkeit des Senats könne sich nur aus dessen Kompetenz zur Sachentscheidung ergeben. Diese werde aber nicht berührt, da die Terminsbestimmung in der mündlichen Verhandlung korrigiert werden könne: Unterbliebene Ortstermine können dann (wohl) vom gesamten Spruchkörper angeordnet, unnötig durchgeführte abgebrochen werden. Zumindest das letztere ist eine wenig wahrscheinliche Alternative und im Grunde für absolute Extremfälle gedacht. In aller Regel wird selbst eine nicht sehr sachgerechte Entscheidung des Vorsitzenden dem Prozeß und seinen Beteiligten weniger schaden als ein zeitraubendes Hin und Her zwischen Ortstermin und "Gerichtsstelle". Dies ändert aber nichts an der Feststellung, daß das Recht des Senats ungeschmälert bleibt, die für die Wahrheitsfindung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Damit ist die Zuständigkeitsfrage hinreichend geklärt. Auch in der (allerdings wenig argumentierenden) Literatur hat der

^{*} BAG, 4. 2. 1993, BB 1993 S. 444 sowie BAG, 10. 3. 1993 in diesem Heft S. 731.

¹ Kissel, GVG – Kommentar, 1981, § 22 Rdnr. 24; Feiber, in: Lüke/Walchshöfer (Hrsg.), Münchner Kommentar zur ZPO, Bd. 1, 1992, § 219 Rdnr. 1.

² In: Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl. 1984, § 219 Rdnr. 1.

^{3 (}Fn. 2), § 219 Rdnr. 4.

⁴ Langfassung des Beschlusses in BB 1993 S. 444.

⁵ BAG, BB 1993 S. 444: "Der Vertreter des Klägers hat bei seiner schriftlichen Stellungnahme zu dem Verlegungsantrag sich dahin geäußert, daß bei der Auslegung von allein die neuen Bundesländer betreffendem Tarifrecht wegen der besonderen historischen Verhältnisse der Senat gelegentlich in den neuen Bundesländern verhandeln sollte. Dies braucht noch nicht abschließend entschieden zu werden, wenngleich einiges dafür spricht."

⁶ Die heutige Fassung beruht auf der sog. Vereinfachungsnovelle vom 3. 12. 1976, BGBI. I S. 3281.

Vorsitzende sehr viel mehr Verbündete, als dies in seinem Beschluß zum Ausdruck kam⁷.

3. Die zweite Frage betraf den Inhalt des § 219 Abs. 1 ZPO und damit den Kern des Problems. Die Gründe, die § 219 Abs. 1 für einen Ortstermin nennt, sind primär auf die Tatsacheninstanzen zugeschnitten. Ein Revisionsgericht vernimmt in aller Regel keine Zeugen - es sei denn, es gehe um die Aufklärung gerügter Verfahrensmängel -, und es nimmt erst recht keinen Augenschein ein. Was bleibt, ist die beschränkte Generalklausel der "Handlungen, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden können". Sie ist im Hinblick darauf zu konkretisieren, daß sie wie der ganze § 219 ZPO nach § 557 ZPO im Revisionsverfahren nur "entsprechende" Anwendung findet. Dies bedeutet, daß sie im Hinblick auf den spezifischen Sinn der §§ 545 ff. ZPO zu handhaben ist8. Vor dem BAG geht es nun nicht nur um das Interesse der Prozeßparteien an einem gerechten Ergebnis; vielmehr dient das Revisionsverfahren auch der Rechtseinheit und bisweilen der Rechtsfortbildung⁹. In nicht wenigen Fällen – und der vorliegende gehörte in diese Kategorie - werden auch Fragen geklärt, die weit über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus für eine große Zahl von Betroffenen von Bedeutung sind. Ohne daß die ZPO dem ausdrücklich Rechnung tragen würde, hat eine höchstrichterliche Entscheidung Quasi-Gesetzeskraft - in der Realität wird der rechtlich unzweifelhaft bestehende Unterschied zum angloamerikanischen Präjudizienrecht immer geringer. Die "Breitenwirkung" der Beschlüsse und Urteile legt es nahe, über die Prozeßparteien hinaus auch andere Betroffene zu beteiligen. Die ZPO bietet hier ungleich weniger Ansatzpunkte als das BVerfGG, das mit Rücksicht auf die auch de iure eintretende erga-omnes-Wirkung bestimmter Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in weitem Umfang die Einbeziehung von Verbänden, Sachverständigen usw. zuläßt. Der Vorsitzende hat in seinem Beschluß von einer der wenigen in der ZPO angelegten Möglichkeiten Gebrauch gemacht und durch die Festlegung des Verhandlungsorts einer großen Anzahl von betroffenen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Chance eröffnet, "sich über die Rechtsstaatlichkeit der Verhandlung zu vergewissern". Die Betroffenen sollen wenigstens anwesend sein können, wenn es der Sache nach auch um ihre Interessen geht. Dieses Ziel läßt sich den Umständen nach in Erfurt sehr viel besser als in Kassel erreichen - die mündliche Verhandlung ist aus dieser Sicht eine "Handlung, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann".

Man kann diesen Gedanken durch einige rechtspolitische Betrachtungen ergänzen. Die Mitbürger in den neuen Bundesländern sind mit einem Recht konfrontiert, das sich nicht nur inhaltlich von ihrem bisherigen unterscheidet, sondern das auch einen ganz anderen "Umgang" verlangt. Sein konkreter Inhalt wird erst in einem Austausch von Argumenten, in einer Auseinandersetzung ermittelt, während es früher auch vor den Gerichten immer nur eine (juristische) Wahrheit gab¹⁰. Dies macht es besonders dringend, daß man den Mitbürgern in den neuen Bundesländern in einem durchaus wörtlichen Sinne entgegenkommt, daß man von Anfang an auch dem bösen Schein wehrt, sie würden nach dem Beitritt wie arme Brüder und Schwestern von der hohen Warte des reichen Deutschland aus so nebenbei mitbetreut¹¹. Daß ein Bundesgericht in Erfurt tagt, hat von daher einen hohen Symbolwert und ist im übrigen geeignet, die wenig glückliche Diskussion um die Ansiedlung von Bundesorganen in den neuen Bundesländern etwas zu entkrampfen. Die Entscheidung des Vorsitzenden war ein richtiger und mutiger Schritt. Wenig bekannt ist, daß auch das BVerfG im Rahmen des ersten Verfahrens zur sogenannten Warteschleife einen Erörterungstermin vor dem Berichterstatter in Berlin durchführte¹².

4. Es bleibt die Frage, ob Erfurt eine einmalige Ausnahme oder ein Anfang war. Solange § 40 ArbGG bestimmt, daß Kassel Sitz des BAG ist, können "Auswärtstermine" nicht zur Regel werden - und zwar auch dann nicht, wenn ein bestimmter Senat vorwiegend über Sachen aus der früheren DDR zu entscheiden hat. Mit Recht erwägt der Vorsitzende am Ende seines Beschlusses daher nur, "gelegentlich" in den neuen Bundesländern zu tagen. Zwischen Verhandlungen an der Gerichtsstelle" und Verhandlungen an anderem Ort muß ein Regel-Ausnahme-Verhältnis bestehen¹³.

In diesem Punkt kommt auch keine teleologische Reduktion des § 40 ArbGG in Betracht. Daß ein Gericht grundsätzlich immer am selben Ort tagt, behält auch unter modernen (Verkehrs-)Bedingungen seinen guten Sinn. Dabei geht es nicht nur um organisatorische Gründe, wie die Präsenz des Verwaltungspersonals, der Bibliothek oder erfahrener Prozeßvertreter. Vielmehr soll durch den Gerichtssitz (insbesondere, aber nicht nur in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) auch eine räumliche Distanz zu den zu Kontrollierenden geschaffen werden, die durch allzu großzügig gehandhabte Termine an bestimmten Orten in Frage gestellt werden könnte. Schließlich gehört ein Gericht zum Erscheinungsbild einer Stadt; auch ein Kaiser Wilhelm zu verdankendes Justizgebäude prägt in gewisser Weise ihr Bild, bestimmt ihre Identität. Von daher ist es mehr als eine Skurrilität, wenn sich das BVerfG mit der Frage befassen mußte, ob sich die Auflösung des Amtsgerichts in Bad Pyrmont eigentlich mit dem Vertrag über den Anschluß Pyrmonts an Preußen von 1921 vereinbaren ließ¹⁴ - die zugesprochene Entschädigung in Höhe von 1 Mio. DM war eine Art gerichtlich verordneter Zwangsvergleich, die Kläger hatten ein solches "soziales Schmerzensgeld" nicht erstrebt. Die Festlegung des Gerichtssitzes ist unter diesen Bedingungen eine politische Entscheidung, die nicht durch permanente Auswärtstermine unterlaufen werden darf.

Wann kommen die von § 219 Abs. 1 ZPO zugelassenen Ausnahmen in Betracht? Die wohl wichtigste lag der hier besprochenen Entscheidung zugrunde: Es ging um ein "lokales" Problem, das in anderen Teilen des Bundesgebiets nicht auftauchen wird und das eine größere Zahl von Mitbürgern betraf. So könnte man etwa daran denken, über Probleme der Sonderkündigungsrechte im öffentlichen Dienst¹⁵ oder über Fragen weitergeltender AGB-Bestimmungen¹⁶ in den neuen Bundesländern zu verhandeln - allerdings nicht generell, sondern nur dann, wenn voraussichtlich eine gewisse "Breitenwirkung" von der Entscheidung ausgehen wird. Im Einzelfall sollte man sich an einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. 1. 1904¹⁷ orientieren, wonach es darauf ankommt, "was

Auf den "Prozeßzweck" hebt auch Feiber (Fn. 1), § 219 Rdnr. 2 ab. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 14. Aufl. 1986, § 135 II 2

In Zweifelsfällen wurden sog. Standpunkte erarbeitet, die die maß-gebende Auslegung festhielten und die als Verschlußsache(!) behandelt wurden. Zum Funktionieren der Gerichte zu DDR-Zeiten s. D. Neumann, in: Däubler/Bobke/Kehrmann (Hrsg.), Arbeit und Recht. Festschrift für Albert Gnade, Köln 1992, S. 515 ff.

11 Zum "Rechtstransfer" und den dadurch geschaffenen Akzeptanzproblemen s. *Däubler*, KJ 1992 S. 269 ff.; *Gast*, BB 1990 S. 1137; *Plander*, in: Muszynski (Hrsg.), Deutsche Vereinigung. Gegenwartskunde, Sonderheft 7/1991, S. 149 ff.

12 Dazu Däubler, in: Wulf-Mathies (Hrsg.), "Warteschleife" und Einigungsvertrag, Köln 1992, S. 51. Auf die Tagung des ganzen Gerichts in Stendal verweist Jost S. 662.

Feiber (Fn. 1), § 219 Rdnr. 3. BVerfGE 42 S. 345.

Dazu etwa BAG, 24. 9. 1992, BB 1993 S. 363.

S. etwa BAG, 23. 9. 1992, DB 1993 S. 489 = BB 1993 S. 367 (Ls), wo es um eine tarifliche Verweisung auf die "gesetzlichen Kündi-

gungsfristen" ging. 17 RGZ 56 S. 357, 359.

⁷ Eine Zuständigkeit des Vorsitzenden bejahen u. a. Ankermann, AK-ZPO, 1987, § 219 Rdnr. 1; Feiber (Fn. 1), § 219 Rdnr. 3 i.V.m. § 216 Rdnr. 4; Schumann, in: Stein/Jonas (Fn. 2), § 219 Rdnr. 6 ("Teil der Terminsbestimmung"); Zimmermann, ZPO, Kommentar anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung, 2. Aufl. 1991, § 216 Rdnr. 2. - Auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird auf der Grundlage einer entsprechenden Anwendung der ZPO-Vorschriften (mit der Modifikation des § 102 Abs. 3 VwGO) entsprechend verfahren: Eyermann/Fröhler, VwGO, Kommentar, 9. Aufl. 1988, § 102 Rdnr. 8; Kopp, VwGO, 8. Aufl. 1989, § 103 Rdnr. 11.

das Gericht nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Herbeiführung einer gerechten Entscheidung der Streitsache für nützlich hält". Dem ist nichts hinzuzufügen.

11.

Anmerkung von Professor Dr. Fritz Jost, Bielefeld

I. Der Vorsitzende des 4. Senats des Bundesarbeitsgerichts, bei welchem sieben Sachen anhängig sind, in denen über die Anrechnung von Leistungen aus betrieblichen Sozialplänen auf Leistungen aus in den neuen Bundesländern geltenden Tarifverträgen gestritten wird, hatte Termin zur mündlichen Verhandlung in Erfurt anberaumt. Das beklagte Unternehmen verlangte daraufhin durch seine Prozeßbevollmächtigte die Aufhebung des Termins und Anberaumung eines neuen in Kassel mit der Begründung, daß das Gericht an seinem Sitz in Kassel zu tagen hätte. Der Vorsitzende hat den Antrag durch Beschluß vom 4. 2. 1993 als unbegründet zurückgewiesen.

II. Der Beschluß des Senatsvorsitzenden in einem noch laufenden Verfahren ist bereits mehrfach abgedruckt worden¹. Er wirft drei Fragen auf, nämlich ob der Vorsitzende zur Bestimmung von sogenannten Lokalterminen zur mündlichen Verhandlung zuständig ist, wann das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle tagen darf und ob der Vorsitzende auch in Fällen wie diesem die Kompetenz zur Bescheidung von Anträgen auf Terminsverlegung hat.

1. Dem Beschluß ist insofern beizutreten, als er den Vorsitzenden für die Terminsbestimmung einschließlich der Festlegung des Terminorts für zuständig erklärt. § 216 Abs. 2 ZPO gibt dem Vorsitzenden gegenüber dem Spruchkörper (Gericht) die entsprechende Kompetenz, welche hier wie in anderen Fragen der dem Vorsitzenden zugewiesenen Prozeß- und Sachleitung durchaus als "eigene funktionelle Zuständigkeit" aufgefaßt werden kann². Dies gilt nach §§ 46 Abs. 2, 64 Abs. 6, 72 Abs. 5 ArbGG auch für das Urteilsverfahren in Arbeitssachen in allen Rechtszügen. Die Terminsbestimmung hat nicht nur die Festlegung des Zeitpunkts der Verhandlung zum Gegenstand, sondern auch diejenige des Verhandlungsorts³.

Wenn Stein/Jonas/Schumann darauf hinweisen, daß in der Ladung nicht die Angabe des Ortes erforderlich ist⁴, so muß dies zunächst nichts anderes besagen, da nach § 219 Abs. 1 ZPO Termine grundsätzlich an der Gerichtsstelle abgehalten werden. In ihrem Kommentar (a.a.O., Rdnr. 4 zu § 219 ZPO) wie auch bei Thomas/Putzo5 und wohl auch bei Zöller/Stephan6 wird allerdings davon ausgegangen, daß das Gericht, und somit nicht der Vorsitzende allein⁷ über die Frage zu entscheiden habe, ob Termine außerhalb des Gerichtsgebäudes und -ortes abgehalten werden können. Indessen sagt das Gesetz hiervon nichts. Es ist zwar sachlich durchaus naheliegend, über diese Frage das Kollegium entscheiden zu lassen, die Kompetenzzuweisung an den Vorsitzenden scheint jedoch eindeutig zu sein, wenn man etwa die in denselben Zusammenhang gehörende Vorschrift des § 227 ZPO (Terminsänderung in zeitlicher Hinsicht) mit seinem Abs. 2 ins Auge faßt, wo sehr genau zwischen den Kompetenzzuweisungen an den Vorsitzenden und an das Gremium unterschieden wird; hierauf bezieht sich jetzt auch der Senatsbeschluß in vorliegender Sache vom 10. 3. 19938. Eine solche Differenzierung fehlt bei § 219 ZPO zu der Frage der Terminsanberaumung an einer anderen als der Gerichtsstelle. Es ist auch fraglich, wie sie außerhalb der mündlichen Verhandlung praktisch durchgeführt werden sollte. Denkbar wäre, daß der Vorsitzende die Frage dem Kollegium vorzulegen hat, wenn er einen Lokaltermin für erforderlich hält. Was ist aber, wenn er zu einem solchen keinen Anlaß sieht und die Beisitzer bei seiner Terminierungsentscheidung übergeht? Eine dem § 140 ZPO entsprechende Vorschrift zur Zuständigkeit des Gerichts bei Beanstandungen fehlt hier9.

2. Damit beantwortet sich auch die Frage danach, ob der Vorsitzende über den Antrag der Beklagtenvertreterin, den für Erfurt vorgesehenen Termin aufzuheben, allein entscheiden durfte. Auch sie ist zu bejahen. Die Anordnung des Termins zur mündlichen Verhandlung als Lokaltermin ist unanfechtbar. Nach § 227 Abs. 2 ZPO ist über Anträge auf Terminsänderung vor Beginn des Termins durch den Vorsitzenden zu entscheiden¹⁰.

3. Klar scheint auch die gesetzliche Regelung für die Beantwortung der Frage zu sein, wann der Vorsitzende von seiner Kompetenz dahingehend Gebrauch machen darf, daß er einen sogenannten Lokaltermin anordnet. Auf den ersten Blick spricht sie diesmal eher gegen den Beschluß. Nach dem Wortlaut des § 219 ZPO ist ein auswärtiger Termin nur zulässig, sofern die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann. Auf die dritte Alternative beruft sich der Beschluß insofern, als über den Wortlaut der Vorschrift hinaus eine solche Anordnung auch getroffen werden dürfe, wenn eine Handlung "im Interesse der Rechtsfindung an einem auswärtigen Ort" vorzunehmen sei (unter II 2 b der Gründe).

die (erforderliche) Revisionsverhandlung vor dem 4. Senat nicht an dessen Gerichtsort (Kassel) möglich wäre, wird man nicht sagen können. Die schiere Unmöglichkeit der Vornahme von Verfahrenshandlungen an der Gerichtsstelle ist nach Stein/Jonas/Schumann aber für die Anordnung eines Lokaltermins auch nicht Voraussetzung¹¹, jedoch soll seine Zweckmäßigkeit nicht ausreichen¹², während Rosenberg/ Schwab¹³ meinen, daß Sachdienlichkeit des auswärtigen Termins genüge.

Daß sich die höchsten Gerichte mit Sitz in den alten Bundesländern auf Reisen in das Beitrittsgebiet begeben, wäre sozialpsychologisch sicherlich zu begrüßen, wo sie doch jetzt auch die Angelegenheiten von Parteien abschließend entscheiden, die bisher nicht ihrer Jurisdiktion unterstanden; auch das Bundesverfassungsgericht hat am 27.10. 1992 in Stendal getagt. Wichtiger wäre wohl die Verlegung einzelner oberster Bundesbehörden und Gerichte in die neuen Bundesländer¹⁴. Vom fernen Westen aus beschieden zu werden in schwieriger Zeit mag bei den Parteien Ressentiments schüren oder wenigstens Akzeptanzprobleme aufwerfen. Solche Überlegungen haben die Schöpfer der ZPO allerdings nicht bewegt; über § 219 ZPO bzw. seine Vorläufer im Entwurfs- und Beratungsstadium findet sich in den Materialien zur ZPO ohnehin nur

Beschluß des BAG vom 4. 2. 1993, ArbuR 1993 S. 79 = BB 1993 444 = DB 1993 S. 388 = NZA 1993 S. 237 = ZIP 1993 S. 230 = BAG, EWiR § 219 ZPO mit Anmerkung von Schwerdtner (im Er-

Schellhammer, Zivilprozeßrecht, 4. Aufl., 1989, Rdnr. 1187. Zimmermann, ZPO, 2. Aufl., 1991, § 216 Rdnr. 2; Thomas/Putzo,

ZPO, 17. Aufl., 1990, § 216 Anm. 3 e. ZPO, 20. Aufl., § 219 Rdnr. 1.

⁽Fn. 3), § 219 ZPO Anm. 1.

ZPO, 17. Aufl., 1991, § 219 Rdnr. 2.

So aber Alternativkommentar/Ankermann, ZPO, 1987, § 219 Rdnr. 1 sowie Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 52. Aufl., 1993, § 219 Rdnr. 4.

Unter II 2 b der Gründe, abgedruckt in diesem Heft S. 731: "Umkehrschluß"

Vgl. auch § 397 Abs. 3 ZPO und §§ 194 Abs. 2, 200 Abs. 4 GVG sowie Schellhammer, Zivilprozeßrecht, 5. Aufl., 1992, Rdnr. 1503.

Zur Gegenvorstellung s. den Beschluß vom 10. 3. 1993, in diesem Heft S. 731. Ihm ist m. E. zuzustimmen, soweit die Gegenvorstellung für statthaft erachtet wird, zulässigerweise aber nicht an den Senat gerichtet werden könne.

Stein/Jonas/Schumann (Fn. 4), § 219 ZPO Rdnr. 4; auch OLG Koblenz, NJW 1957 S. 796, 797.

Vgl. Stein/Jonas/Schumann (Fn. 4), § 219 ZPO Rdnr. 1. Zivilprozeßrecht, 14. Aufl., 1986, § 23 I; s. a. OLG Koblenz, NJW

¹⁹⁵⁷ S. 796 mit Anm. Lauterbach. 14 Dagegen, was das BAG betrifft, Kissel, NZA 1992 S. 357.

wenig $^{15}.$ In den Ausnahmekatalog von \S 219 ZPO scheinen sie schwerlich hineinzupassen.

Der Beschluß bietet aber auch mehr als dies. Er verweist einerseits darauf, daß von den vorliegenden Rechtsstreitigkeiten eine große Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus den neuen Bundesländern betroffen werde, der im Interesse der Öffentlichkeit der Gerichtssitzung die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, sich über die Rechtsstaatlichkeit der Verhandlung zu vergewissern. Weiter soll es auch für den Spruchkörper selbst erforderlich sein, sich über die Rechtsverhältnisse in den neuen Bundesländern zu vergewissern und in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Erörterung zu geben.

Wenn die technische Unmöglichkeit der Vornahme von bestimmten Verfahrenshandlungen an der Gerichtsstelle bei Anordnung eines auswärtigen Termins nicht vorausgesetzt wird, so ist davon auszugehen, daß die Anordnung eines Lokaltermins im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden liegt¹⁶. Dieses wird sich sowohl auf die Erforderlichkeit der Handlung selbst, an welcher hier kein Zweifel besteht, als auch auf die Frage, wo sie zweckmäßigerweise vorzunehmen ist, beziehen, da deren Beantwortung bei ortsgebundenen Handlungen durch die Annahme, sie seien notwendig, vorbestimmt ist und anderenfalls die Zweckerreichung vom Vornahmeort abhängig sein kann. Es geht somit darum, was die Maßgaben für eine solche Ermessensausübung sein sollen.

Sicherlich darf ein Termin nicht außerhalb der Gerichtsstelle an einem Ort abgehalten werden, wenn dadurch die Parteien nicht mehr die Möglichkeit hätten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und sich rechtliches Gehör zu verschaffen (Art. 103 GG). Auch wenn derartige Beeinträchtigungen der Verfahrensordnung oder von Verfahrensgrundrechten nicht zu befürchten sind, hat die Grundregel des § 219 ZPO, daß Termine ohne besondere Not nicht außerhalb des Gerichtsgebäudes bzw. des Gerichtsortes abgehalten werden dürfen, ihren guten Sinn. Dies zeigt sich etwa im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Gerichtsstand, welche durchaus auch das Interesse der Parteien an einem bestimmten Gerichtsort im Auge haben. So wirft das Reichsgericht die Frage auf, ob nicht § 219 ZPO "doch jedenfalls zunächst dazu bestimmt ist, die Rechte der Parteien in Ansehung des Ortes der abzuhaltenden Termine zu regeln"¹⁷. Dieser Gesichtspunkt kommt nun bei Obergerichten, insbesondere bei den obersten Bundesgerichten nicht zum Tragen. Ein besonderes Interesse etwa, das Gericht in der Nähe zu haben, vor dem man Rechtsschutz sucht, kann hier ohnehin nicht gewährleistet werden und spielte ersichtlich im vorliegenden Falle auch keine Rolle. Der vom Vorsitzenden für die Durchführung des Termins ausersehene Ort lag vermutlich allen Beteiligten räumlich näher als der Gerichtssitz in Kassel.

Andererseits könnte sicherlich auch dort dem Prinzip der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung und dem Anspruch auf rechtliches Gehör Rechnung getragen werden. Die Verfahrensprinzipien machen daher ein Verlassen des Gerichtssitzes zur Abhaltung der mündlichen Verhandlung sicherlich nicht zwingend notwendig. Daß die Betroffenen durch die Anordnung des Lokaltermins eher in der Lage sind, faktisch an dem Gerichtsverfahren zu partizipieren und damit die genannten Verfahrensprinzipien wirksamer zur Geltung kommen, wird man andererseits kaum bestreiten können¹⁸. Wenn dieser Gesichtspunkt auch nicht dazu zwingt, in Erfurt zu verhandeln, so ist er gerade in Anbetracht des Entscheidungsgegenstandes nicht sachfremd und geeignet, in die Begründung der Anordnung des Lokaltermins mit einzugehen.

Dies gilt auch und vielleicht noch in verstärktem Maße für die anderen Gesichtspunkte, die der Vorsitzende zur Begründung seines Beschlusses angeführt hat. Die Abhaltung der mündlichen Verhandlung in den neuen Bundesländern in Fällen wie dem vorliegenden kann der Rechtsfindung durchaus dienlich sein. Sicherlich nicht in einem so unmittelbaren Zusammenhang, daß bei einem Verharren am Gerichtsort die entscheidungsrelevanten Informationen das Gericht keinesfalls erreichen würden. Es verhält sich aber auch nicht so, daß das Bundesarbeitsgericht nach den Prämissen des Beschlusses nun stets in "Dortmund, Bochum oder Lüneburg" tagen müßte oder auch nur dürfte, wenn es um die Auslegung von Sozialplänen für Bergleute und Stahlkocher mit weitreichenden Konsequenzen geht¹⁹. Der Unterschied zwischen solchen Beispielsfällen und dem vorliegenden Rechtsstreit besteht darin. daß den Bewohnern der alten Bundesländer die rechtlichen und sozialen Strukturen und die heutigen Lebensumstände in den neuen weitgehend fremd sind. Die Anschaulichkeit der Verhältnisse bei einem Verhandeln "vor Ort" und damit die bessere Erkennbarkeit auch der Hintergründe des "Falles", über den zu entscheiden ist, sind aber mehr als nur Marginalien der Rechtsfindung, und Maßnahmen, die solches fördern, sind sicherlich auch geeignet, die Ermessensentscheidung des Vorsitzenden zu begründen²⁰. Dies wird sich auch für ein Revisionsverfahren wie das hier gegebene sagen lassen. Letztlich ist dem Beschluß auch in diesem Punkt zu folgen.

15 Hahn, Die gesamten Materialien zur Zivilprozeßordnung (Nachdr., Berlin 1980), S. 26, 236 f., 582, 914, 994, 1215.

17 RGZ (Fn. 16), S. 359.

19 So das gegen vorliegenden Beschluß gerichtete Beispiel von Schwerdtner (Fn. 1).

¹⁶ RGZ 56 S. 357, 359, anknüpfend an die Erforderlichkeit der Handlung; Glombik, MDR 1957 S. 19, 20; auch Stein/Jonas/Schumann (Fn. 4), § 219 ZPO Rdnr. 4.

¹⁸ Zur Teilnahme der Parteien selbst und der Öffentlichkeit an den mündlichen Verhandlungen des BAG s. Kissel, NZA 1992 S. 358.

²⁰ Es geht also nicht um die Vergewisserung über die "Rechtsverhältnisse in den neuen Bundesländern" (so der Wortlaut des Beschlusses) in einem engen Sinne, sondern um die Verhältnisse, welche von der zu treffenden Entscheidung mit Breitenwirkung erfaßt werden, in ihrer rechtlichen Bestimmtheit.